

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Herrliberg

(vom 20. Februar 1986)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden sieben Gebiete werden unter Naturschutz geschützt stellt:

- Nr. 1 Waldwiese Jäukli
- Nr. 2 Westliches Waldried bei Hinter-Guldenen
- Nr. 3 Östliches Waldried bei Hinter-Guldenen
- Nr. 4 Riedwiese Hinter-Guldenen
- Nr. 5 Waldsumpf Wolfsgrueb
- Nr. 6 Hangried Göggi
- Nr. 7 Hangried südlich Hasenacher

Alle sieben Gebiete enthalten verschiedene Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Einzelne Gehölzgruppen (Hecken, Büsche, Bäume, Feldgehölze) sowie Kleingewässer (Weiher, Gräben, Bäche) beleben und bereichern das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Objekt-
beschreibung

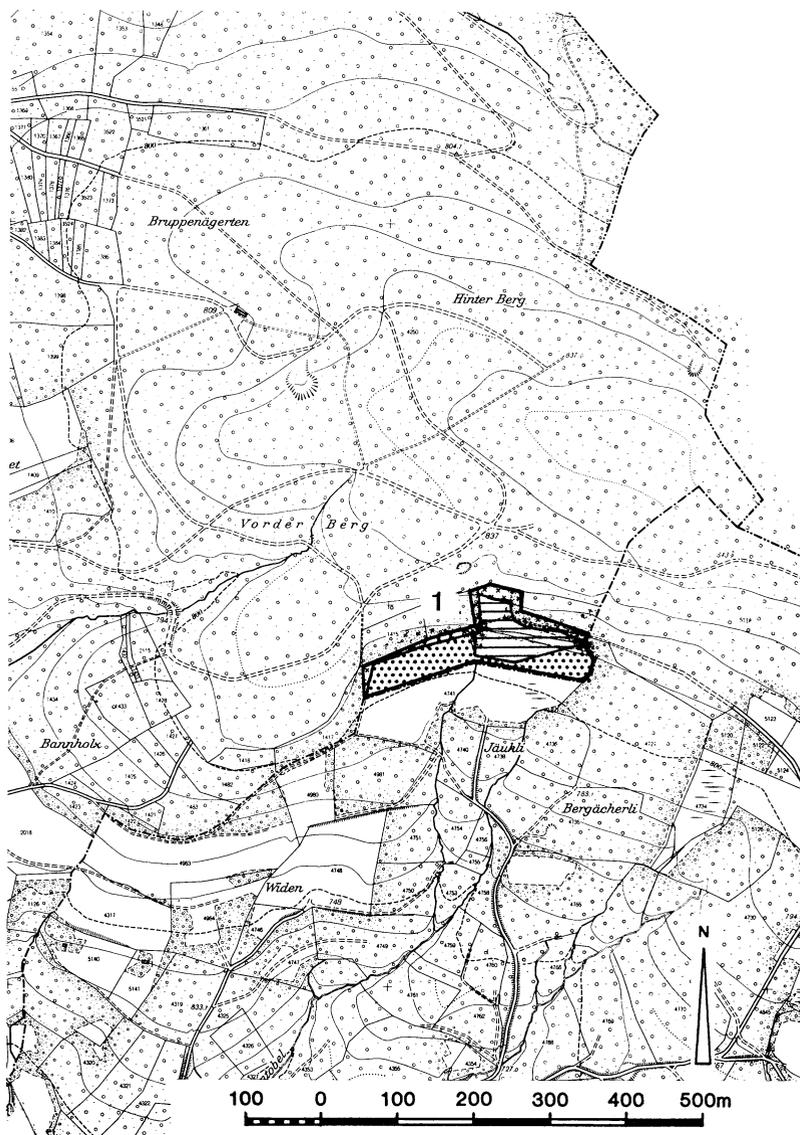
Die offenen Riedflächen sind ganz oder teilweise von Feldgehölzen und Wald umgeben. Auf den vernässten Böden stocken verschiedenartige Waldgesellschaften mit einer biologisch reichhaltigen Vegetation. Zusammen mit den Riedgebieten bilden sie als Feuchtgebiete eine ökologische Einheit und stellen mit den Übergängen der Riede zu den Halbtrockenwiesen vegetationskundlich sehr interessante Gebiete dar.

Die Lage der Schutzgebiete sowie Grenzen und Zonen sind aus dem zugehörigen Übersichtsplan im Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

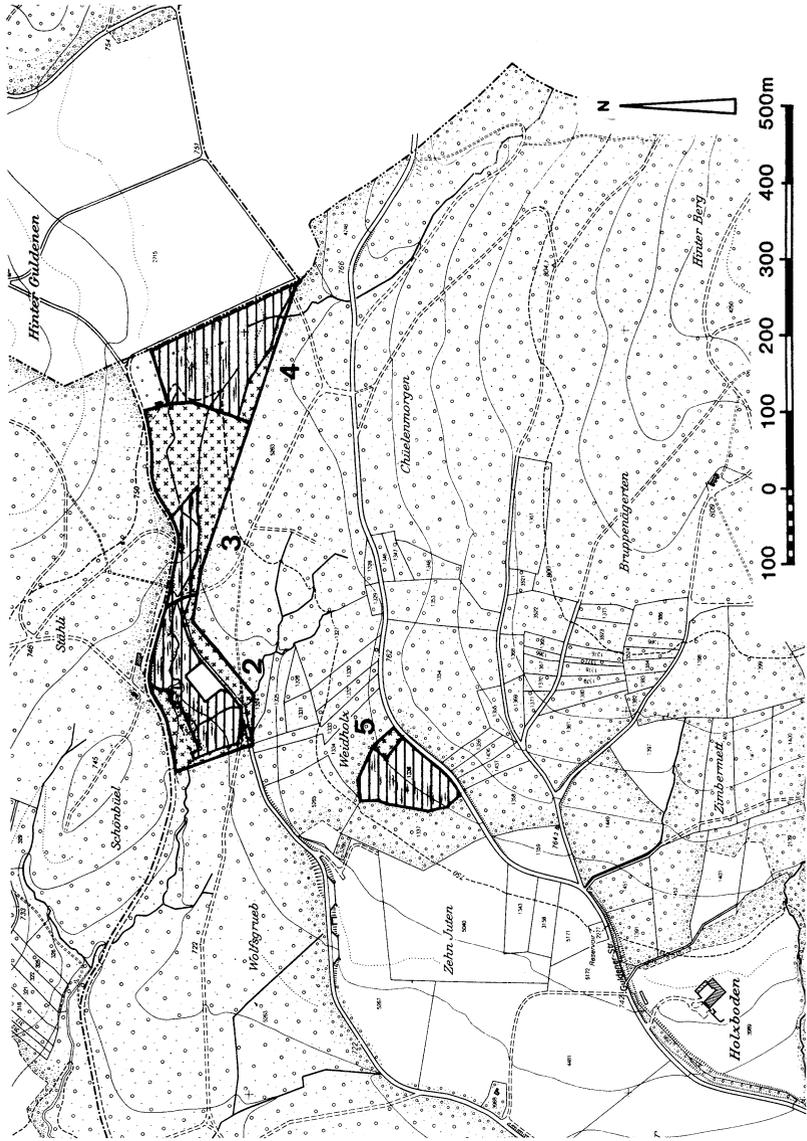
Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Herrliberg

BDV Nr. 61 vom 20.2.1986

- | | | | |
|-------|---|-------|-----------------------------|
| Nr. 1 | Waldwiese Jäukli | Nr. 5 | Waldsumpf Wolfsgrueb |
| Nr. 2 | Westliches Waldried bei Hinter-Guldenen | Nr. 6 | Hangried Göggi |
| Nr. 3 | Östliches Waldried bei Hinter-Guldenen | Nr. 7 | Hangried südlich Hasenacher |
| Nr. 4 | Riedwiese Hinter-Guldenen | | |



- | | | | | | |
|---|----------|----------------------------|---|---------|----------------|
|  | Zone I | Naturschutzzone |  | Zone IV | Waldschutzzone |
|  | Zone IIA | Naturschutzumgebungszone A |  | Wald | |

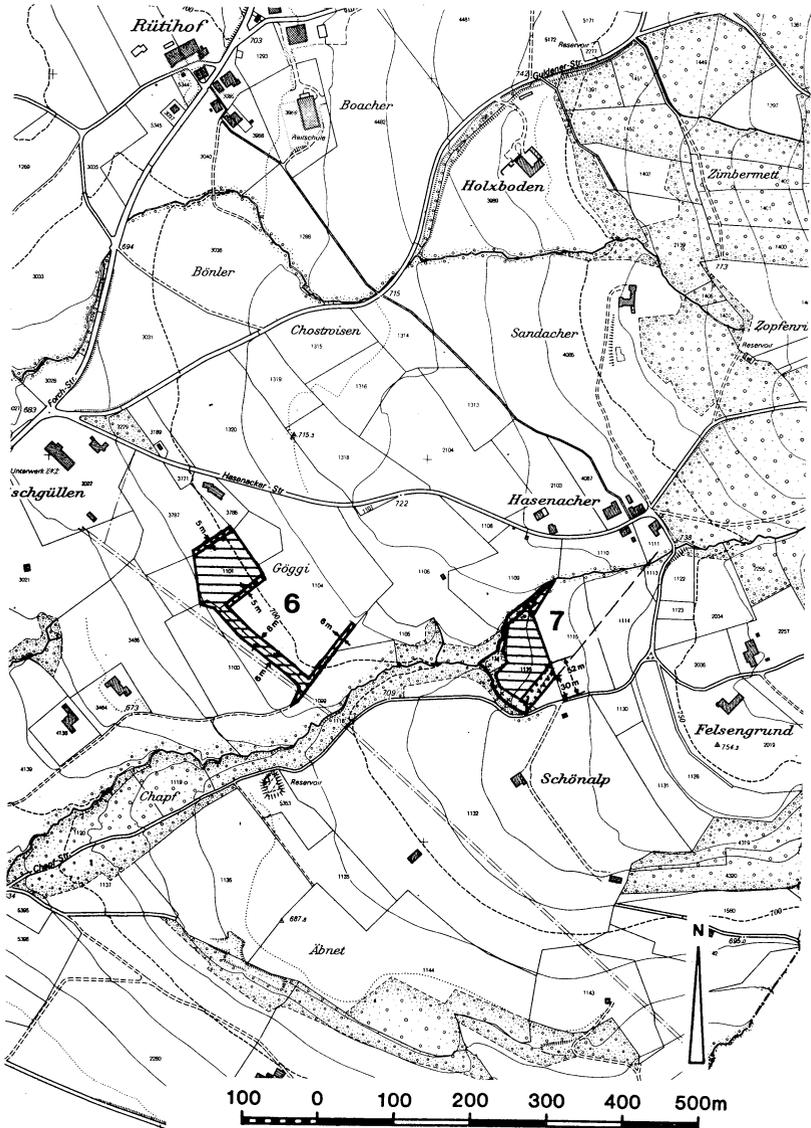




Zone I Naturschutzzone
Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



Zone IV Waldschutzzone
Wald



Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone	Zonen
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A	
Zone IV	Waldschutzzone	

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete einschliesslich ihrer Umgebung.

Zone I Naturschutzzone Zone I

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung der Riedgebiete und der angrenzenden Waldrandbereiche als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone A Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einflüssen und Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv bewirtschaftetem Kulturland und Naturschutzzone.

Zone IV Waldschutzzone Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung von standortgemässen Waldgesellschaften, besonderen schutzwürdigen Waldformen und Waldtypen sowie artenreichen Waldrändern.

3. In den Schutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die andern natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. In allen drei Zonen sind insbesondere verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;

Schutz-
anordnungen
alle Zonen

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

Zusätzliche
Schutz-
anordnungen

Zusätzlich sind verboten:

Zone I

3.1 *In der Naturschutzzone I*

- andere Nutzungen als zur Erhaltung nötig;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Betreten in der Zeit vom 1. März bis 1. September ausser auf Wegen und im Wald.

Zone IIA

3.2 *In der Naturschutzumgebungszone IIA*

- andere Nutzungen als Streue- oder Dauerwiese;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Zone IV

3.3 *In der Waldschutzzone IV*

- das Anpflanzen standortfremder Baumarten.
Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

Unterhalt,
Pfleger

4. Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten. Die Unterhalts- und Pflegearbeiten werden soweit erforderlich in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Soweit Unterhaltsmassnahmen mit den Verboten gemäss Ziffer 3 formell in Widerspruch stehen, gehen die Festlegungen des Pflegeplans vor. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Riedvegetation ist in der Regel einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Die Streue ist wegzubringen.
- In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen; das Schnittgut ist wegzubringen.
- Hecken und Gebüsche sind durch gelegentlichen Rückschnitt abschnittsweise und selektiv zu verjüngen, abgegangene Einzelbäume sind durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- Die Waldbewirtschaftung soll sich nach dem Schutzziel richten. Die Artenvielfalt der Krautschicht und der Waldränder sowie die den natürlichen, standortgemässen Waldgesellschaften entsprechenden Baumarten sind durch eine angepasste Durchforstung und Verjüngung zu erhalten bzw. zu fördern. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelungen

Der Holztransport über die Naturschutzzone des Schutzgebietes Nr. 7 ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen

7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

8. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert. Publikation

Zürich, den 20. Februar 1986

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist